§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LHUB Lohnsteuerhilfeverein e. V. und hat seinen Sitz in Hövelhof und liegt damit im Bezirk der Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der T\u00e4tigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Eintragung des Vereins und die Satzungsänderung erfolgt beim Registergericht Paderborn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (6) Leiter einer Beratungsstelle kann werden, wer die Qualifikation nach § 3 oder nach § 23 StBerG nachweisen kann.

§ 2 Zweck, Hilfeleistung in Lohnsteuersachen, Beratungsstellen

- (1) Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern, die sich ausschließlich auf die Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder im Rahmen des § 4 Ziff. 11 StBerG in der jeweils geltenden Fassung beschränkt.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt.
- (3) Die Hilfeleistung wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Zum Leiter einer Beratungsstelle werden nur Personen bestellt, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Arbeitnehmer werden, für den der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Beitrag ist Anfang des Kalenderjahres, bei neuen Mitgliedern mit der Aufnahme fällig. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird über das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die vom Vorstand festgesetzten Beiträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht anteilig zurückgefordert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand wird für eine zeitlich befristete Dauer gewählt. Zweckmäßig erscheint eine Vorstandsdauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die übrigen Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte des Vereins weiter bis zur Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrung ihrer Aufgaben entstanden sind.
- (8) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Sie findet regelmäßig spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichtes an die Mitglieder statt.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von bevorstehenden Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:
- a. für die Wahl des Vorstands
- b. für die Entlastung des Vorstands
- c. Für die Entgegennahme des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d. für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- e. für die Satzungsänderung
- f. für die Auflösung des Vereins

§ 10 Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter; (bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter).

§ 11 Geschäftsprüfung

 Der Vorstand hat rechtzeitig nach Beendigung des Geschäftsjahres die Geschäftsprüfung zu veranlassen.

- (2) im Einzelnen sind dabei folgende Termine einzuhalten:
- a. Geschäftsprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- b. Zuleitung der Abschrift des Prüfungsberichtes an die Oberfinanzdirektion innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts
- c. schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts des Prüfungsberichts an die Mitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts
- d. Durchführung der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts an die Mitglieder

§ 12 Bekanntmachung, Niederschriften

- (1) Ober die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Aushang in den Beratungsstellen
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Benachrichtigung einberufen.

§ 13 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung.

§ 14 Haftung

Für die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergebende Haftverpflichtung schließt der Verein eine angemessene Deckungsversicherung ab. Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung.

§ 15 Beratung der Mitglieder

- (1) Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i. S. d. § 23 StBerG ausgeübt.
- (2) Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.
- (3) Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 StBerG erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.
- (4) Die Hilfeleistung wird sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung ist nicht zulässig.

Satzung des LHUB Lohnsteuerhilfe e. V., Lohnsteuerhilfeverein, 33161 Hövelhof e. V., Staumühler Str. 30, 33161 Hövelhof

Stand vom 7. März 2012 Vereinsregister Nr. VR 2876

(5) Die Handakten über die Hilfeleistung für die Mitglieder sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor der Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Vereinsvermögen beschließen sie gemeinsam mit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Delbrück.

Satzung geändert durch Beschluss des Vorsitzenden vom 01.03.2012 in §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 4, 6, 7 Abs. 8, 8 Abs. 4 und 15 Abs. 5.

(Unterschrift des Vorsitzenden – André Klocksin, Hövelhof)